

# VEREINSSATZUNG

## der Arbeitsgemeinschaft wirtschaftlich interessierter Kreise e.V. Trappenkamp

### § 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: „**Arbeitsgemeinschaft wirtschaftlich interessierter Kreise e. V.**“.
- II. Sitz des Vereins ist Trappenkamp.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt:

Die Förderung des Gemeinwohls, des Handwerks, des Handels, des Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe aller Art in Trappenkamp.

Die Arbeitsgemeinschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und bejaht das Gemeinschaftsleben im demokratischen Staat, wie es im Grundgesetz verankert ist.

Die Gemeinde Trappenkamp ist eine Industriegemeinde, in der insbesondere Handel, Handwerk und Industrie die Grundpfeiler der Gemeinde sind. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe darin, die wirtschaftlichen Kräfte zusammenzuführen.

Sie ist bestrebt, an der Weiterentwicklung des Ortes aktiv teilzunehmen. Sie soll und möchte in lebenswichtigen Fragen gehört werden.

Ihr Ziel soll die Zusammenarbeit mit Parteien und Behörden sein. Sie will als lebendiges Glied der Gemeinde Trappenkamp fördernd zum Wohle aller Trappenkamper tätig sein und in objektiver und sachlicher Arbeit das für Trappenkamp gesteckte Ziel einer gesunden, aufbauenden Industriegemeinde unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- I. Sowohl natürliche als auch juristische Personen, die den Zweck der Arbeitsgemeinschaft fördern möchten, können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden.
- II. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- III. Durch Beschluß des Vorstandes können Mitglieder aber auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ernannt werden. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft können zu Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht im Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Mitgliedsbeitragsleistung befreit.
- IV. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich mit Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft zur Zahlung von Jahresbeiträgen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, welche an keine Frist gebunden ist. Durch den Austritt wird die Beitragspflicht für das ganze Jahr nicht berührt.
  - c) bei Säumnis der Beitragszahlung für länger als 12 Monate durch Beschluß des Vorstandes
  - d) durch Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft
- II. Der Ausschluß erfolgt, wenn sich ein Mitglied entgegen den Zwecken des Vereines in erheblicher Weise vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- I. Der geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei weiteren geschäftsführenden Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
- II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer.
- III. Der gesamte Vorstand besteht zusätzlich aus
  - a) dem Beisitzer für Industrie
  - b) dem Beisitzer für Handwerk
  - c) dem Beisitzer für Handel
  - d) dem Beisitzer für allgemeine und wirtschaftliche Fragen
  - e) dem Beisitzer für Organisation und kulturelle Fragen
  - f) Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht im Vorstand
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der geschäftsführende Vorstand zu a) und c), in Jahren mit ungerader Jahreszahl der geschäftsführende Vorstand zu b) und d) sowie der erweiterte Vorstand (§ 7 III) neu gewählt.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt auf Vorstandsbeschluß eines der anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte und das Stimmrecht des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- VI. Vorstandsbeschlüsse werden durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuberufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung, welcher die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, durch einfachen Brief einzuberufen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- III. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- V. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Beschlußvorlage die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
- VII. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

- I. Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- II. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Trappenkamp, 19. März 1999

gez. Dirk Bösebeck – 1. Vorsitzender  
gez. Hermann Imbusch – 2. Vorsitzender  
gez. Holger Pergande – Kassenwart  
gez. Gabriele Winkelmann – Schriftführerin